

Merkblatt

zur Psychosomatischen Grundversorgung und/oder übende und suggestive Techniken

Nach den Psychotherapie-Vereinbarungen i. d. Fassung vom 02.02.2017, zuletzt geändert am 07.03.2024 sind folgende Anforderungen an die fachliche Befähigung nachzuweisen:

Psychosomatische Grundversorgung (§ 7 Abs. 1 Psychotherapie-Vereinbarung)

Maßnahmen der Psychosomatischen Grundversorgung nach dem Leistungsinhalt der Nrn. 35100 und 35110 EBM:

- durch eine Facharztanerkennung im Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

oder

- durch eine Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung gemäß § 2a Abs. 6 der (Muster-)Weiterbildungsordnung der Ärztinnen und Ärzte in der jeweils aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit Weiterbildungszeugnissen, die Kenntnisse in einer psychosomatisch orientierten Krankheitslehre, reflektierte Erfahrungen über die Psychodynamik und therapeutische Relevanz der Patient-Arzt-Beziehung und Fertigkeiten in verbalen Interventionstechniken als Behandlungsmaßnahme belegen. Aus entsprechenden Zeugnissen und Bescheinigungen muss hervorgehen, dass entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen in einem Umfang von insgesamt mindestens 80 Stunden erworben wurden. Im Rahmen dieser Gesamtdauer müssen gesondert belegt werden:

1. 20 Stunden theoretische Grundlagen

und

2. 30 Stunden ärztliche Gesprächsführung mit verbalen Interventionstechniken

und

3. 30 Stunden Reflexion der Patient-Arzt-Beziehung durch kontinuierliche Arbeit in Balint- oder patientenbezogenen Selbsterfahrungsgruppen in regelmäßigen Abständen über einen Zeitraum von **mindestens drei Monaten**

Balint- oder patientenbezogene Selbsterfahrungsgruppen müssen den Vorgaben des (Muster-)Kursbuchs Psychosomatische Grundversorgung der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten müssen in einem von einer Ärztekammer anerkannten Weiterbildungskurs erworben worden sein, der den Vorgaben des (Muster-)Kursbuchs Psychosomatische Grundversorgung der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Laut Muster-Curriculum der

Bundesärztekammer ist aktuell bei der Durchführung der Balint-Gruppenarbeit darauf zu achten, dass sich diese über einen ausreichend langen Zeitraum vom mindestens sechs Monaten verteilt.

Übende und suggestive Techniken (§ 7 Abs. 2 bis 5 Psychotherapie-Vereinbarung)

Übende und suggestive Techniken (Autogenes Training, Jacobson'sche Relaxationstherapie, klinische bzw. klassische Hypnose) nach dem Leistungsinhalt der Nrn. 35111, 35112, 35113 und 35120 EBM:

- durch Vorlage von Weiterbildungszeugnissen, aus denen sich ergibt, dass eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in diesen Techniken im Rahmen der Weiterbildung – Psychotherapie – erworben wurden

oder

- durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an **zwei durch Ärzte- oder Psychotherapeutenkammern zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen** in den jeweiligen Interventionen im Abstand von mindestens drei Monaten und im Umfang von jeweils mindestens 16 Stunden (insgesamt 32 Stunden)
- weitere Voraussetzung für die Genehmigung übender / suggestiver Techniken ist entweder der Nachweis einer fachlichen Befähigung in einem Psychotherapieverfahren **oder** der Nachweis der fachlichen Befähigung für die Psychosomatische Grundversorgung